

darauf gegründete Gebäude zusammenfalle. Der Antrag selbst aber, nach welchem die Erweiterung der Verordnung vom 2. Januar 1835 im Sinne der Generalartikel von 1580 zu beantragen wäre, würde nach dem, was ich bemerkt habe, mindestens überflüssig sein. Ich glaube aber auch behaupten zu müssen, daß er unstatthaft sei im Princip, weil er davon ausgeht, daß ein nicht aufgehobenes Gesetz nicht mehr gültig sei. — Der Abg. Heisterberg hat, wie mir wenigstens schien, gegen den Ausschussbericht das angeführt, die Geistlichen sündigten ohnehin schon gegen den Grundsatz, der von dem Ausschusse geltend gemacht wäre, sie brächten bereits selbst politische Gegenstände auf die Kanzel, und es würde ihnen dies schwerlich ganz zu verwehren sein; es sei daher auch nicht abzusehen, wie es dem Staate gewehrt werden könne, ebenfalls politische Dinge auf die Kanzel zu bringen. Es ist mir allerdings nicht bekannt, inwieweit die Erfahrungen sich bestätigen, die der Abg. Heisterberg angeführt hat, besonders auch, ob dabei wirklich Verstöße gegen eine gesetzliche Vorschrift vorgekommen seien; ich will indes im Entferntesten nicht in seine Worte irgend einen Zweifel setzen. Soviel scheint mir aber gewiß zu sein, daß daraus, daß ein Geistlicher sündigt gegen die bestehenden Vorschriften, nicht gefolgert werden kann, daß auch der Staat, der die höchste Gesetzlichkeit sich zur Richtschnur machen muß, nun berechtigt sei, ebenfalls zu sündigen.

Abg. Hähnel: Ich erbitte mir das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident Cuno: Die Debatte ist geschlossen, es wird daher eine solche Erlaubniß nur durch die Kammer ertheilt werden können. Will die Kammer dem Abg. Hähnel das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung noch geben? — Einstimmig Ja.

Abg. Hähnel: Ich habe nicht behauptet, daß die Kirchenordnung nicht mehr gelte, weil sie veraltet sei. Ich habe nur gesagt, sie sei veraltet, und in diesem Punkte, um den es sich hier handelt, sei sie schon durch frühere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, wonach Gesetze und Verordnungen von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollten, welche gesetzlichen Bestimmungen eben durch das Gesetz vom 2. Januar 1835 wieder aufgehoben worden sind.

Regierungscommissar D. Hübel: Ich habe nur noch wenige Worte mir zu erlauben in Bezug auf einige meiner Aeußerungen, die von dem Abg. Schwedler mißverstanden worden sind. Er hatte gefunden, daß ich der Meinung sei, die Behörde hätte das Recht, die Gesetze zu übertreten, nur andere Staatsangehörige hätten es nicht. Das lag durchaus in meinen Worten nicht. Die Gesetze, die für gewisse Staatsangehörige gegeben sind, können auch nur auf diese Staatsangehörigen bezogen werden, und Jeder ist in dem Falle, sie zu beobachten, wenn er in den Kreis eben dieser Staatsangehörigen eintritt, für welche sie gegeben sind. Hier schreibt

nun die Kirchenordnung den Geistlichen etwas vor, sie sagt: „die Geistlichen sollen nicht nach ihrem Ermessen weltliche Dinge von den Kanzeln verkündigen.“ Die Ueberschrift aber deutet daneben noch an, daß hiermit nicht ein unbedingtes Verbot gegeben sei, weil sie sagt, daß weltliche Dinge „nicht leicht“ von den Kanzeln zu verkündigen seien. Wenn nun irgend Jemand das Recht hat, Ausnahmen von der Regel zu machen, so ist es doch gewiß die höchste Behörde, das Kirchenregiment, welches Ausnahmen anordnen kann. Daher muß ich dabei stehen bleiben, daß die Kirchenordnung von 1580 der Verlesung jener Proclamation vom 30. Mai 1849 nicht entgegen stand.

Berichterstatter Abg. Funkhanel: Ich muß allerdings dem gegenüber auch jetzt noch dabei stehen bleiben, daß das Kirchenregiment an das Gesetz, das es gegeben hat, ebenfalls gebunden sei. Es ist nämlich aus der Kirchenordnung nicht zu entnehmen, daß es den Geistlichen nur verwehrt sei, nach eigenem Ermessen von den Kanzeln politische Gegenstände zu verkündigen, sondern es ist dieses Verbot ganz allgemein ausgesprochen; und auf der andern Seite ist das Kirchenregiment jedenfalls nicht gerechtfertigt, wenn es die Geistlichen veranlaßt, ein gegen sie speciell gerichtetes ausdrückliches Verbot zu übertreten. Was die Bemerkung des Abg. Hähnel betrifft, so habe ich eine thatsächliche Berichtigung darin nicht gefunden; ich erinnere mich nicht behauptet zu haben, daß er mehr gesagt habe, als: die Kirchenordnung sei veraltet; ich habe nun den Beweis zu führen gesucht, daß aus dem Angeführten nicht gefolgert werden dürfe, daß das Gesetz nicht mehr gültig sei. Was ich dagegen gesagt habe, ist, glaube ich, durch die Bemerkung des Abg. Hähnel nicht widerlegt, sondern verstärkt worden.

Präsident Cuno: Bei der Fragstellung, meine Herren, wird es nothwendig sein, die erste Frage auf den Antrag des Abg. Hähnel als auf einen Abänderungsvorschlag, die zweite dagegen, wenn der Hähnel'sche Antrag nicht Zustimmung finden sollte, auf das Gutachten des Ausschusses Seite 503 zu richten. Wenn Sie damit einverstanden sind, wie es den Anschein hat, darf ich fragen, ob Sie dem Antrage des Abg. Hähnel beipflichten, welcher anstatt des Ausschussvorschlages Seite 503 Folgendes gesetzt haben will: „Die Kammer wollen eine Erweiterung der Verordnung vom 2. Januar 1835 dahin, daß auch jede Bekanntmachung politischen Inhaltes von der Kanzel und beim Gottesdienste gesetzlich verboten werde, bei der Staatsregierung beantragen“? — Abgeworfen durch 34 Stimmen.

Präsident Cuno: Wollen Sie, da nunmehr der Hähnel'sche Antrag beseitigt worden, dem Vorschlage Ihres Ausschusses beipflichten, welcher so lautet: „Im Vereine mit der ersten Kammer, aus Anlaß der vom Abg. Kalb zur Sprache gebrachten Nichtbeobachtung einer